

Verschwiegenheitserklärung (Gaskonzession)

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt –

Die Ortsgemeinde Albisheim beabsichtigt, einen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege auf dem Ortsgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Albisheim gehören (Gas-Konzessionsvertrag), zu schließen.

Um qualifizierten Unternehmen eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen, ob und gegebenenfalls mit welchen Inhalten sie sich bei der Ortsgemeinde Albisheim um den Abschluss des neuen Gas-Konzessionsvertrages bewerben wollen, wird die Ortsgemeinde Albisheim interessierten Unternehmen die ihr vorliegenden Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasnetzes zur Verfügung stellen, die der aktuelle Netzbetreiber ihr übermittelt hat.

Die Weitergabe sämtlicher Informationen steht unter dem Vorbehalt der Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung. Nach Zugang dieser Vertraulichkeitserklärung wird die Ortsgemeinde Albisheim dem Unternehmen bezogen auf das Konzessionsgebiet die ihr vom aktuellen Netzbetreiber hierfür überlassenen Netzdaten gemäß § 46a Abs. 1 EnWG der aktuellsten Fassung zur Verfügung stellen.

Dies vorausgeschickt, gibt das Unternehmen folgende Erklärung über die vertrauliche Behandlung von Informationen ab:

1. Das Unternehmen erklärt hiermit, sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren der Ortsgemeinde zur Konzessionsvergabe für das Gasversorgungsnetz erhaltenen Informationen nach Maßgabe der folgenden Vorgaben streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich für die Teilnahme an diesem Konzessionsvergabeverfahren zu verwenden.

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- die im Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren von der Ortsgemeinde erhaltenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen;
- diese Informationen ausschließlich denjenigen Mitarbeitern im Unternehmen sowie Mitarbeitern von mit dem Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zur Kenntnis zu bringen, die mit der Teilnahme des Unternehmens in diesem Verfahren befasst sind und
- sämtliche Mitarbeiter sowie Mitarbeiter der mit dem Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, die Zugriff auf diese Informationen haben, in Schriftform auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeitserklärung zu verpflichten.

2. Als „vertrauliche Informationen“ gelten sämtliche Daten, die die Ortsgemeinde dem Unternehmen überlässt, damit dieses überprüfen kann, ob es Interesse am Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages hat und ggfs. welche Inhalte sein Angebot haben soll.

Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht-körperlichen Form mitgeteilt werden.

3. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,
 - b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden
oder
 - c) dem Unternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind. Allein diese Überlassung der Information führt aber nicht zur Annahme, dass der Vertraulichkeitscharakter der Informationen wegfällt.
4. „Verbundenes Unternehmen“ ist diejenige Gesellschaft, auf die die oberste Muttergesellschaft des Unternehmens oder das Unternehmen selbst entweder direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt und die oberste Muttergesellschaft selbst.
5. Das Unternehmen verpflichtet sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Das Unternehmen ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Gremien, Mitarbeitern und Mitarbeitern der mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, sofern diese im Umfang dieser Vereinbarung selbst zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen verpflichtet werden. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich der dem Unternehmen überlassenen Daten daran gebunden sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist die Ortsgemeinde Albisheim unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Prüfung verwendet werden, ob ein Interesse am Erwerb der Gaskonzession besteht und ggfs. zur Ausarbeitung eines entsprechenden Angebots an die Ortsgemeinde.
7. Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Ortsgemeinde Albisheim wird das Unternehmen alle ihm in gegenständlicher oder in digitaler Form zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und alle davon gemachten Kopien vernichten, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen oder Berechtigungen entgegenstehen.
8. Diese Erklärung beinhaltet keine Verpflichtung der Ortsgemeinde Albisheim oder des Unternehmens zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
9. Das Unternehmen wird die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.
10. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden kann und zum Schadensersatz nach § 9 UWG verpflichtet.

11. Sollte das Unternehmen gegen die in dieser Erklärung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet es sowohl gegenüber der Ortsgemeinde Albisheim als auch gegenüber der aktuellen Netzbetreiberin, soweit diese die betreffenden Daten zur Verfügung gestellt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
12. Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch das Unternehmen wird vermutet, wenn die Ortsgemeinde Albisheim den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in Kenntnis eines Dritten gelangt sind. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
13. Das Unternehmen haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu führen.
14. Diese Erklärung tritt ab ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach Beendigung des Interessenbekundungsverfahrens unbefristet gültig.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall verpflichtet sich das Unternehmen, eine rechtswirksame Erklärung abzugeben, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

Ort, Datum

(Unternehmen - rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
mit Anschrift und Ansprechpartner)